

Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Labormedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 4. Juli 2017)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS UZH in Labormedizin» an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

- ¹ Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.
- ² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Labormedizin» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

- ¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Teilnehmenden fachübergreifende Kompetenzen zur Führung eines medizinischen Labors zu vermitteln. Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse über die wissenschaftlichen Grundlagen der Labormedizin und über die Qualitätssicherung, Fähigkeiten zur Organisation eines medizinischen Labors sowie Managementkompetenzen.
- ² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin oder Naturwissenschaften sowie Berufserfahrung in einem medizinischen Labor. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor in Medizin oder Naturwissenschaften sowie mehrjähriger spezifischer Berufserfahrung in einem medizinischen Labor oder mit einer gleichwertigen Qualifika-

Seite 1 Universität Zürich

tion zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Direktion «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

- ² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.
- ³ Pro Studiengang werden maximal 30 Studierende zugelassen. Diese werden an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich registriert.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Fakultät

- ¹ Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.
- ² Die Medizinische Fakultät wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Direktion aus ihren Reihen und auf deren oder dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder.
- ³ Die Medizinische Fakultät verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Labormedizin».

§ 6. Direktion

- ¹ Die Direktion besteht aus 1 bis 4 Mitgliedern sowie zusätzlich einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ² Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens eine oder einer als ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät in einem labormedizinischen Fach. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen, welche im Bereich der Labormedizin tätig sind.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie oder er ist Mitglied der Medizinischen Fakultät und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Sie oder er beruft die Sitzungen der Direktion ein und leitet diese.
- ⁴ Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Seite 2 Universität Zürich

- ⁵ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
 - b. Erstellung des Lehrplans und Zuordnung von ECTS Credits;
 - c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
 - d. Ernennung der Studiengangleitung;
 - e. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
 - f. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Zulassungsprinzipien und der Evaluationskriterien;
 - g. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
 - h. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
 - i. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
 - j. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
 - k. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
 - 1. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendiengeber;
 - m. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
 - n. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Labormedizin»;
 - o. Nomination des Beirats.
- ⁶ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- ⁷ Die Direktion kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat wählen.

§ 7. Beirat

- ¹ Der Beirat besteht aus mindestens drei Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Labormedizin oder des Labormanagements. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat konstituiert sich selbst.
- ² Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt die Direktion sowie die Studiengangleitung.

§ 8. Studiengangleitung

Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Direktion vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;

Seite 3 Universität Zürich

- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs;
- 1. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Weiterbildung.

§ 9. Lehrkörper

- ¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten von anderen Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der Labormedizin. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.
- ² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.
- ³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

§ 10. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studienganges definiert. Die Direktion kann Teile des Weiterbildungsstudienganges an in- oder ausländischen universitären Hochschulen durchführen lassen.

§ 11. European Credit Transfer System

- ¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- ² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.
- ³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.
- ⁴ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

Seite 4 Universität Zürich

§ 12. Leistungsnachweise

- ¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:
 - a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
 - b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
 - c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
 - d. Falldokumentationen.
- ² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von den Dozierenden in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung festgelegt.
- ³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.
- ⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 13. Abmeldung

- ¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.
- ² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.
- ³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.
- ⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.
- ⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Seite 5 Universität Zürich

§ 14. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 15. Betrugshandlungen

- ¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.
- ² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.
- ³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Fakultät aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.
- ⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 16. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschluss

- § 17. Certificate of Advanced Studies UZH in Labormedizin (CAS UZH)
- ¹ Das Programm umfasst in der Regel 20 bis 30 Studientage und dauert in der Regel 2 Jahre.
- ² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben wurden und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.
- ³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

Seite 6 Universität Zürich

§ 18. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 19. Studiengebühren

- ¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.
- ² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.
- ³ Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 4'000.- und CHF 7'000.-.
- ⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Direktion festgelegt.
- ⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an die Direktion ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.
- ⁶ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.
- ⁷ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 20. Rücktritt

- ¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.
- ² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Seite 7 Universität Zürich

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor: Die Aktuarin: Prof. Dr. M. O. Hengartner Dr. S. Engler

Seite 8 Universität Zürich